

Satzung des Freien Kindergartens Plön e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der im Jahr 1972 gegründete Verein führt den Namen „Freier Kindergarten Plön e.V.“
Er ist im Vereinsregister Kiel unter der Nr. 503VR 204PL eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 24306 Plön, Kannegießerberg Nr. 10.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder im Vorschulalter, in der Form eines Kindergartens. Im Vordergrund steht ein naturnahes Konzept, welches den Kindern ermöglicht, einen großen Teil der Betreuungszeit im Freien zu verbringen. Es erfüllt den Erziehungs- und Bildungsauftrag im Sinne von §2 GTK. (Siehe Konzept) Der Verein hat keine besondere politische oder weltanschauliche Ausrichtung.

Insbesondere die Selbst- und Mitbestimmung der Mitglieder prägt die Arbeit des Vereins als Elterninitiative in allen Bereichen des Kindergartens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung von 1977 (§§52,53ff A.O, Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens. Eingezahlte Beträge werden nicht zurückzahlt.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Der Verein hat aktive (stimmberichtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder des Vereins besuchen, müssen Mitglied des Vereins werden. Sie bilden die aktive stimmberichtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberichtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten.
2. Der Antrag auf Annahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Beitragsordnung des Kindergartens. Für neue

Mitglieder beginnt von der Aufnahme ihres Kindes in den Kindergarten eine vierwöchige Probezeit. Bis zum Ablauf der Probezeit kann die Mitgliedschaft von Seiten des Vorstandes wie auch von Seiten der Eltern aufgehoben werden.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Er ist nur zulässig zum 31. März, 30. September oder 31. Dezember. Eine Ausnahme bildet die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes übergangslos belegt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§4 Beiträge

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf.
2. Der Jahresbeitrag sowie die einmalige Aufnahmegebühr ist erstmals bei Eintritt, ansonsten immer im Januar eines jeden Jahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Beitragsleistung für ein Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.
4. Einmalige Spenden, z. B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.
5. Ehrenmitglieder sind von dem Pflichtbeitrag befreit, können jedoch freiwillige Sach- oder Geldspenden leisten.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Alle Organe und Gremien des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 gleichberechtigten Mitgliedern, der/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, zwei BeisitzerInnen und der/dem KassenwartIn. Der Vorstand ist von allen Elterndiensten befreit.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die mehrfache Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Um die Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, steht jährlich ein Teil der Vorstandsmitglieder zur Neuwahl an. Im Jahr nach der ersten Wahl des gesamten Vorstandes werden die/der stellvertretende Vorsitzende, und ein(e) BeisitzerIn neu gewählt. Ihre Amtszeit beträgt damit ausnahmsweise nur ein Jahr. Im darauffolgenden Jahr werden die/der erste Vorsitzende, der/die Kassenwart(in) und BeisitzerInnen neu gewählt. Dieser Modus wird im Folgenden beibehalten. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger ihre Amtstätigkeit aufgenommen haben. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, ist innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der für die restliche Amtszeit die entsprechende Zahl von neuen Vorstandsmitgliedern gewählt wird.

Der Vorstand soll sich aus ElternvertreterInnen aller im Kindergarten befindlichen Gruppen (Das Verhältnis möglichst der jeweiligen Gruppenstärke entsprechend) zusammensetzen.

3. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der erste und zweite Vorsitzende sowie die /der KassenwartIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, deren Häufigkeit er selbst bestimmt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der/dem Protokollierenden zusammen mit der/dem SitzungsleiterIn zu unterzeichnen. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch die/den ersten Vorsitzende(n), bei deren/dessen Abwesenheit durch die/den zweiten Vorsitzende(n) in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Dabei ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung (fern)mündlich erfolgen. Darüber hinaus können bei Eilbedürftigkeit Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder (fern)mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erteilen. (Fern)mündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Darüber hinaus kann die Tagesordnung in der Mitgliederversammlung selbst durch einfachen Mehrheitsbeschluss um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe

des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen Absatz 1 gilt entsprechend. In Ausnahmefällen oder bei besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einberufung auch (fern)mündlich erfolgen.

3. Das Schreiben zur Einberufung der Mitgliederversammlung gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
5. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und die auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Die KassensprüferInnen prüfen die, Buchführung und den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, den jährlichen Haushalt, die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich und die Vereinsbeiträge. Sie entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten, in denen anderweitig kein satzungsgemäßer Mehrheitsbeschluss gefasst werden kann.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand entsprechend Abs. 1-3 innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung ein. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand ist im Einberufungsschreiben besonders hinzuweisen.
8. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (§3). Diese ist mit schriftlicher Vollmacht übertragbar. Sind beide Erziehungsberechtigten von im Kindergarten betreuten Kindern aktive Mitglieder, so haben sie zusammen nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele ihrer Kinder die Einrichtung besuchen.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Beschlüsse, welche die öffentliche Förderung des Vereins berühren können, erfordern eine Dreiviertelmehrheit. Über Satzungsänderungen kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt im Einberufungsschreiben ausdrücklich hingewiesen wurde und dem Schreiben sowohl der bisherige wie auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt war. Satzungsänderungen, die von den Aufsichts- Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit vornehmen. Die Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
10. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem ProtokollführerIn gemeinsam mit dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.
11. VersammlungsleiterIn ist der /die erste Vorsitzende, bei Abwesenheit der/die zweite Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§8 Pflichten der aktiven Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder bestehen in

1. der regelmäßigen Teilnahme an den Elternabenden
2. die Übernahme und Durchführung anfallender Arbeiten im Kindergarten
3. Förderung und Vertretung der Interessen des Vereins

Die Eltern des Freien Kindergartens Plön e.V. leisten jährlich **mindestens 20 Std je Elternteil am und im Freien Kindergarten**. Eine Stunde Elternarbeit wird mit 12 Euro veranschlagt, so dass mit derzeit 22 Familien 440 Arbeitsstunden und in Zahlen 5280Euro jährlich zusammenkommen.

Gerechnet auf alle Familien und Monate ergibt es einen Wert von 20 Euro, den wir von den aktuellen Beiträgen abziehen. (Siehe Beitragsübersicht).

§9 Elternabend

Außer den Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand bzw. vom päd. Personal regelmäßig Elternabende durchgeführt werden. An diesem haben alle aktiven Mitglieder teilzunehmen. Über die Elternabende wird ein Protokoll geführt das allen Mitgliedern ausgehändigt wird. Ein/e ProtokollführerIn wird jeweils für einen Elternabend ernannt.

§10 Pädagogisches Personal

Der Vorstand bestimmt nach Absprache mit den Mitgliedern, die auf einem Elternabend erfolgt, den Bedarf an päd. Personal. Bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen kann der Vorstand fachliche Unterstützung, auch von außerhalb, hinzuziehen. Der Vorstand stellt das päd. Personal ein und entlässt es. Er übt den Angestellten gegenüber die Arbeitgeberfunktion aus. Die MitarbeiterInnen haben ein Mitwirkungsrecht bei den Elternabenden und sind in Ihrer pädagogische Arbeit unter Beachtung des Kozeptes frei. Eine regelmäßige Fortbildung der pädagogischen Kräfte wird angestrebt.

§11 Kindergarten

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten des Vereins. Die Vergabe von Kindergartenplätzen erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Über begründete Ausnahmen entscheiden der Vorstand und das päd. Personal. In die geführte Warteliste können Kinder ab dem ersten Lebenstag aufgenommen werden.

§12 Haushalt

Zur Deckung der Verwaltungskosten sind die Mitglieder verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen (§4). Er ist jeweils im Januar des Jahres fällig und bis zum 5. des Monats auf das Konto des Kindergartens zu zahlen. Eventuelle Mehrkosten gehen zu Lasten des Gemahnten. Die Finanzierung des Kindergartens erfolgt mit Eigenbeteiligung. (S. a. § 8 Vertrag zwischen Kindergarten und der Stadt Plön) Die Geldmittel des Vereins dürfen nur für die in §2 aufgeführten Aufgaben verwendet werden. Über eine Aufwandsentschädigung für passive Mitglieder, die das Amt der Kassenwartin /des Kassenwartes ausüben, entscheidet die Hauptversammlung. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung ist der Vorstand der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Anerkennung vorzulegen, nachdem sie mindestens einmal jährlich von zwei PrüferInnen aus dem Kreis der Mitglieder geprüft wurde. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt nach dem Jahresbericht, der Rechnungslegung und dem Prüfbericht der Prüfer seitens der Mitgliederversammlung durch Abstimmung.

§13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig Holstein e.V. - zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist mit der Auflösung des Vereins gleichzustellen.

Die Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Diese Satzung tritt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 31. Juli 2009 in Plön in Kraft.